**Ministerium für Schule und Bildung NRW:**

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/recht/schulrecht/fragen-und-antworten-zum-schulrecht/warenverkauf-werbung-sponsoring>

„Sammelbestellungen sind immer dann zulässig, wenn sie aus schulischen Gründen erforderlich oder zweckmäßig sind und können sowohl von Lehrerinnen und Lehrern, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern initiiert werden. Sie dienen in aller Regel der rechtzeitigen gemeinsamen und vereinfachten Beschaffung einheitlicher Klassenarbeitshefte oder Arbeitsmaterialien. Insbesondere Sammelbestellungen von Recyclingpapier zur Förderung des Umweltschutzes sind zulässig. Da die Eltern grundsätzlich selbst für die angemessene und erforderliche Ausstattung ihrer Kinder verantwortlich sind, darf es auch keinen Zwang zur Beteiligung an einer Sammelbestellung geben.“

**Auf eine entsprechende Frage antwortete das Ministerium NRW (26.11.2020):**

„…. Eine (weitere) Ausnahme stellt der Betrieb einer Schülerfirma dar, bei dem nicht die Gewinnerzielungsabsicht, sondern der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag im Vordergrund steht…“